

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Evangelische Friedensgemeinde Karlsruhe

und

Evangelische Kirche in Karlsruhe – Gemeinde Rüppurr

nachfolgend Kooperationsgemeinden genannt

Präambel

Aufgrund gemeinsamer Beschlüsse der Kooperationsgemeinden vom 8. und 9. Juli 2014 über die Bildung einer Kooperationsregion und in Anlehnung an den Grundsatzbeschluss des Stadtkirchenkirchenrats vom 21.07.2014 sowie unter Berücksichtigung der ab dem 01.01.2015 geltenden Rechtsverordnung zur Zusammenarbeit in Dienstgruppen vereinbaren die beiden Pfarrgemeinden verbindlich zu kooperieren.

„Der Kirche Jesu Christi ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen.“ Dies geschieht dadurch, „dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.“

(nach der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden – Art. 1 Abs. 2 und 3)

Die Vereinbarung der beiden beteiligten Pfarrgemeinden zielt darauf, die mit diesem Auftrag verbundenen Aufgaben in der neu entstehenden Kooperation beider Pfarrgemeinden möglichst gut zu erfüllen.

Durch die Zusammenführung und Intensivierung von Arbeits- und Aufgabenbereichen sollen langfristig Synergien erzielt werden.

Zur Umsetzung der Kooperation wird deshalb Folgendes vereinbart:

§ 1 Kooperationsregion

Die regionale Kooperationsregion umfasst die Karlsruher Pfarrgemeinden in Weiherfeld-Dammerstock (Evangelische Friedensgemeinde) und in Rüppurr (Evangelische Kirche in Karlsruhe – Gemeinde Rüppurr) als gleichberechtigte Kooperationspartner.

Die Kooperationsregion liegt im Gebiet des Stadtkirchenbezirks Karlsruhe.

Die Kooperationsregion wird sich noch einen Namen geben.

§ 2 Zusammenarbeit

1. Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Kooperationsgemeinden gelten nachfolgende Grundsätze der Zusammenarbeit:

- Es gilt das Konsensprinzip. Alle die Kooperationsregion betreffenden Entscheidungen und Beschlüsse bedürfen der Zustimmung beider Ältestenkreise. Wo kein Konsens zu erreichen ist, ist Kooperation nicht möglich. Gleichwohl sollen die Gemeinden im Konfliktfall anstreben, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen und ggf. hierzu die erforderliche Unterstützung (z.B. Moderation, Mediation, Gemeindeberatung) in Anspruch zu nehmen.
- Gemeinsame Arbeitsbereiche bzw. Veranstaltungen, in denen die Gemeinden kooperieren wollen, sollen jeweils nur durch eine Pfarrperson verantwortlich begleitet werden, soweit dies sinnvoll und möglich ist.
- Es ist Aufgabe der Ältestenkreise festzulegen, in welchen Arbeitsbereichen und Veranstaltungen Kooperation möglich ist und umgesetzt werden soll. Die Kooperationsgemeinden werden bei dieser Zuordnung bestimmen, in welcher Reihenfolge und in welcher Zeit diese Kooperationsbereiche umgesetzt werden sollen. Dieser Prozess ist nicht abgeschlossen und die Kooperationsgemeinden streben an, die Umsetzung regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, zu überprüfen und gegebenenfalls an die aktuellen Verhältnisse anzupassen.
- Die Dienstpläne werden von den beteiligten Pfarrpersonen unter Berücksichtigung der insgesamt 2,5 Stellendeputate in den Gemeinden und der Kooperation erarbeitet und bedürfen der Zustimmung der Ältestenkreise. Sie sind vom Stadtkirchenrat zu genehmigen und dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen.

2. Zuordnung der Aufgabenbereiche und Veranstaltungen

Nach dem heutigen Stand sollen die Aufgabenbereiche und Veranstaltungen wie folgt zugeordnet werden:

- a) Aufgabenbereiche und Veranstaltungen in Kooperation
 - Gottesdienste
 - Taufen unter Berücksichtigung der Ortsbindung
 - Beerdigungen
 - Trauungen
 - Konfirmandenarbeit
 - Jugendarbeit (ab 13 Jahre)
 - Gemeindebrief
 - Internet
 - Erwachsenenbildung
 - Angebote für Frauen
 - Ökumene
- b) Aufgabenbereiche und Veranstaltungen deren Zuordnung noch offen ist
 - Kindergärten
 - Seniorenarbeit
 - Besuchsdienst
 - Arbeit mit Kindern
 - Kirchenmusik (z.B. Chöre)

- c) Aufgabenbereiche und Veranstaltungen, die in der Zuständigkeit der jeweiligen Pfarrgemeinde verbleiben
 - Geschäftsführung
 - Gemeindebüro
 - Dienstbesprechungen
 - Kirchenbücher
 - Schule (Unterricht, Schulgottesdienst)
 - Ältestenkreis
- d) Neue denkbare Aufgabenfelder sind zum Beispiel
 - Christenlehre (Konfi plus)
 - Gemeindefreizeiten
 - gemeinsame Ältestentagungen
 - gemeinsame Feste und Feiern

3. Zuständigkeit und zeitliche Reihenfolge der Umsetzung

In den Dienstplänen wird im Rahmen der insgesamt 2,5 Stellendeputate geregelt, welche Pfarrperson für bestimmte Aufgabenbereiche und Veranstaltungen, in denen Kooperation stattfinden soll, verantwortlich ist.

Die Kooperationsgemeinden stellen gemeinsam einen Zeitplan auf, in dem festgelegt wird, in welcher Reihenfolge die in Kooperation erfolgenden Aufgabenbereiche und Veranstaltungen umgesetzt werden sollen.

§ 3 Finanzierung

Die in Kooperation erfolgenden überparochialen Angebote und Veranstaltungen werden grundsätzlich innerhalb des Haushalts der jeweiligen Kooperationsgemeinden gemeinsam finanziert. Die Kooperationsgemeinden streben dabei an, die gemeinsame Finanzierung möglichst so zu regeln, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen und Besonderheiten der Gemeindestrukturen gerecht werden. Die Aufteilung der Kosten und Einnahmen kann sich beispielsweise, aber nicht abschließend, orientieren an:

- a) dem Verhältnis der Zahl der Gemeindeglieder
- b) dem Verhältnis der tatsächlich pro Gemeinde anfallenden Kosten

Die Finanzierung wird durch die Kooperationsgemeinden in Abstimmung mit der Evangelischen Kirchenverwaltung Karlsruhe geregelt.

§ 4 Leitung

Die Kooperationsgemeinden werden in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal, möglichst zwei Mal jährlich, gemeinsame Sitzungen veranstalten. Grundsätzlich soll die Gesamtzahl der Ältestenkreissitzungen durch die für die Kooperation stattfindenden Sitzungen in den jeweiligen Pfarrgemeinden nicht erhöht werden.

Die beratende gegenseitige Teilnahme von Ältesten an Sitzungen des anderen Ältestenkreises ist grundsätzlich möglich. Der jeweilige Ältestenkreis kann jedoch weiterhin interne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte beschließen. Hierzu erfolgt eine Bekanntgabe der Termine und der Tagesordnungen durch Weiterleitung über die jeweiligen Vorsitzenden des Ältestenkreises. Die jährliche Terminplanung für die Ältestenkreise sollen die Vorsitzenden der Ältestenkreise untereinander abstimmen. Protokolle der jeweiligen Ältestenkreissitzungen werden untereinander zugeleitet, soweit nicht interne Tagesordnungspunkte betroffen sind.

§ 5 Änderung der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann mit Zustimmung der Kooperationsgemeinden jederzeit, insbesondere zur Erweiterung, Anpassung oder Änderung der Zusammenarbeit geändert werden.

Auf Antrag und Beschluss eines Ältestenkreises sind die Kooperationsgemeinden auch verpflichtet, die Kooperationsvereinbarung oder einzelne Regelungen der Kooperationsvereinbarung zu überprüfen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.

Sie kann zum Ablauf einer Amtsperiode der Ältestenkreise in der Pfarrgemeinde durch eine Pfarrgemeinde mit schriftlicher Erklärung gegenüber der anderen Pfarrgemeinde gekündigt werden. Dabei ist eine Frist von mindestens einem Jahr zum Ablauf der Amtsperiode zu berücksichtigen. Für die Kündigung durch eine Pfarrgemeinde ist ein Beschluss mit einer zwei Drittel Mehrheit zu fassen. Der Stadtkirchenrat ist vorher anzuhören.

Eine vorzeitige Kündigung, vor Ablauf einer Amtsperiode, ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Jahr möglich, die ebenfalls durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen hat.

§ 7 Abschlussregelung

Der Abschluss, die Änderung, die Kündigung und Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Stadtkirchenrates und werden dem Evangelischen Oberkirchenrat angezeigt.

Karlsruhe, 3. Dezember 2014

Wolfgang Günzel (Vors.)

Heiko Geisler (Vors.)

Lutz Kröhl (Vors.)

Johannes Narr (Pfr.)

Dr. Hans-Christoph Meier (Pfr.)